

Info für tarifbeschäftigte Lehrkräfte

12/2019

Teilzeit - Beurlaubung geht das noch?

// Das KM weist darauf hin, dass Anträge auf Beurlaubung aus sonstigen Gründen sowie Teilzeitanträge auf Absenkung des Beschäftigungsumfangs aus sonstigen Gründen in den vom Lehrkräftemangel betroffenen Lehrämtern und Regionen im Einzelfall sehr sorgfältig zu prüfen sind und - sofern mit Blick auf die Unterrichtsversorgung dienstliche Gründe entgegenstehen - abgelehnt werden sollen. Was bedeutet das für Tarifbeschäftigte im Schuldienst?//

Nur auf Teilzeit aus familiären Gründen besteht ein Rechtsanspruch. Hierfür muss ein Kind unter 18 Jahren oder Angehörige mit Nachweis eines ärztlichen Gutachtens tatsächlich betreut oder gepflegt werden. Familiäre Teilzeit kann immer dann beantragt werden, wenn es familiär notwendig ist und ist somit nicht ausschließlich an die Fristen der stellenwirksamen Änderungsanträge gebunden.

Bei einem Antrag auf Teilzeit aus sonstigen Gründen kann und wird die Dienststelle das dienstliche Interesse prüfen. Der Antrag für diese Teilzeitvariante muss den Schulleitungen i.d.R. bis spätestens zum ersten Tag nach den Weihnachtsferien vorliegen.

Auch bei Anträgen auf Beurlaubung wird zwischen familiärer und sonstiger Beurlaubung unterschieden. Liegt ein wichtiger Grund vor, wie z.B. die Betreuung von Kindern oder von pflegbedürftigen Angehörigen, und gestatten die dienstlichen Verhältnisse eine Beurlaubung, so muss diese auch genehmigt werden. Die entsprechenden Anträge müssen immer online über die Internetseite www.lehrer-online-bw.de/stewi gestellt werden. Der Belegausdruck des Online-Antrags muss unterschrieben bis zum 7. Januar 2020 bei der Schulleitung abgegeben werden.

Bei der Ablehnung eines Antrags auf Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung bestimmt der Bezirkspersonalrat mit, aber nur dann, wenn sich der oder die Beschäftigte mit der Bitte um Unterstützung an den Personalrat wendet.

Für Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis besteht bei Vorliegen eines dringenden dienstlichen Bedarfs die Möglichkeit, über die Regelaltersgrenze hinaus weiterbeschäftigt zu werden. Der Antrag hierfür muss 6 Monate vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses gestellt werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis vor Erreichen der Regelaltersgrenze eine Rente (in der Regel mit Abschlägen) beziehen. Vor der Antragstellung raten wir, sich beim zuständigen Rentenversicherungsträger zu informieren. Damit verbunden ist in der Regel ein Auflösungsvertrag mit dem Regierungspräsidium. Das muss man auch tun, denn ansonsten läuft das Beschäftigungsverhältnis weiter.

Auflösungsverträge wegen (vorzeitigem) Renteneintritt müssen über Stewi gestellt werden.

=> Übersicht siehe Rückseite

Arbeitnehmervertreter*innen in den Hauptpersonalräten



Franz-Peter Penz
HPR Berufliche Schulen



Farina Semler
HPR Gymnasien



Günther Thum-Störk
HPR Grund-, Haupt-, Werkreal-, Realschulen u.SBBZ



Andrea Skillicorn

Aktuelle Information: Die Redaktionsverhandlungen zum Tarifvertrag Entgeltordnung Lehrkräfte (TV EntgO-L) sind abgeschlossen. Nun kann das LbV die erhöhte Angleichungszulage von 105 Euro auszahlen.

Übersicht, welche Anträge von Tarifbeschäftigten über Stewi gestellt werden können

Menüpunkt Beurlaubung	Menüpunkt Elternzeit	Menüpunkt Teilzeit	Menüpunkt Pflegezeit	Menüpunkt Beendigung Beschäftigungs- verhältnis
Sonderurlaub gem. § 28 TV-L	Elternzeit	Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen gem. § 11 Abs. 1 TV-L	Pflegezeit bis zur Dauer von sechs Monaten gem. Pflegezeitgesetz	Beendigung Beschäftigungsverhältnis wegen Rentenbezug gem. § 33 TV-L
	Vorzeitige Beendigung der Elternzeit bei Schwangerschaft zur Inanspruchnahme von Mutterschutz	Teilzeitbeschäftigung während Elternzeit	Teilzeitbeschäftigung während der Pflegezeit gem. Pflegezeitgesetz	Beendigung Beschäftigungsverhältnis durch vertragsgemäße Kündigung gem. § 34 TV-L
		Teilzeitbeschäftigung aus sonstigen Gründen gem. § 11 Abs. 2 TV-L		Beendigung Beschäftigungsverhältnis durch Auflösungsvertrag gem. § 33 Abs. 1b TV-L
		Freistellungsjahr analog § 69 Abs. 5-8 LBG		
		Inanspruchnahme eines Freistellungsjahr bei bereits geleisteter Anspruchphase		
		Altersteilzeit für schwerbehinderte Tarifbeschäftigte (Teilzeitmodell)		
		Altersteilzeit für schwerbehinderte Tarifbeschäftigte (Blockmodell)		

Internetadresse: www.lehrer-online-bw.de

Anmerkungen:

1. Wer das gesetzliche Rentenalter erreicht hat und **nichts** tut, dessen/deren Beschäftigungsverhältnis endet gem. § 44 Nr. 4 TV-L automatisch am 1. Februar oder 1. August nach Vollendung des gesetzlichen Rentenalters.
2. Der Antrag „Beendigung Beschäftigungsverhältnis gem § 33“ bezieht sich auf eine Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung, nicht auf die Regelaltersrente.
3. Wer nicht zum 1.2. oder 1.8. nach seinem gesetzlichen Rentenbeginn aufhören will, sondern früher, muss entweder gem. § 34 TV-L ordentlich kündigen oder einen Auflösungsvertrag gem. § 33 Abs.1 TV-L machen.
3. Für Anträge auf Weiterarbeit jenseits der gesetzlichen Altersgrenze gem. § 41 SGB VI gibt es kein Menü in STEWI-online, dieser Antrag muss formlos 6 Monate vor Erreichen des gesetzlichen Rentenalters gestellt werden. Unbedingt vorher bei der DRV oder GEW beraten lassen!
4. Nicht vergessen: Wer noch Vorgriffsstunden übrig hat, muss rechtzeitig vor Ende des Beschäftigungsverhältnisses beantragen, wann diese zurückgegeben werden sollen.